

Siegburger Briefmarken Freunde e.V.



S A T Z U N G

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der am 11.8.1946 in Siegburg gegründete Verein führt den Namen
 „**Siegburger Briefmarkenfreunde e.V.**“, abgekürzt (**SBF**)
2. Er hat seinen Sitz in Siegburg und ist unter VR 635 in das Vereinsregister beim
 Amtsgericht Siegburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Siegburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Förderung und Verbreitung der Philatelie, insbesondere durch
 - a) freiwilligen Zusammenschluss von Philatelisten,
 - b) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder,
 - c) Pflege, Förderung und Unterstützung der forschenden Philatelie sowie des
 einschlägigen Schrifttums,
 - d) Bekämpfung von Missständen auf philatelistischem Gebiet,
 - e) Durchführung philatelistischer Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Tagungen,
 fachkundliche Vorträge,
 - f) Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde durch philatelistische Forschung auf
 dem Gebiet der regionalen Postgeschichte und deren Veröffentlichungen,
 - g) Unterhaltung einer philatelistischen Bibliothek,
 - h) fachliche Beratung der Mitglieder beim Aufbau ihrer Sammlungen und Exponate,
 - i) Förderung und Unterstützung jugendlicher Mitglieder im Sinne der
 Satzungsziele,
 - j) Beratung bei der Verwertung von Sammlungen.
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke im Sinne des § 21 BGB.
3. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder
1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18
 Jahren können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Ab 16 sind sie
 in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, aber noch nicht passiv wahlberechtigt.
 2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
4. Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen des Vereins kostenfrei zur Verfügung.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um die Philatelie oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren zu Beginn des laufenden Kalenderjahres eingezogen. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Personen (Ehegatten, Kinder, Lebensgefährten), die mit dem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben (Familienmitglieder); sowie Schüler und Studenten. Sofern Mitgliedsbeiträge nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden können, sind sie spätestens bis zum 31.03. zu entrichten.
2. Nähere Einzelheiten regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand bis zum 30.09. zugegangen sein.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Vor jedem Ausschluss hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen. Als Vereinsstrafe muss der Ausschluss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen (Übermaßverbot). Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um einen Funktionsträger (Vorstandsmitglied) ist vor dem Ausschluss die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
4. Ein Ausschluss in Form der Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz 2-facher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, wobei die 2. Mahnung die Androhung der Streichung enthalten muss. Der Ausschluss, bzw. die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Hat die Mitgliederversammlung dem Ausschluss eines Funktionsträgers bereits zugestimmt, ist nur die Anrufung der ordentlichen Gerichte möglich. Ein Einspruch gegen die Streichung kann nur damit begründet werden, dass ein Zahlungsverzug nicht vorlag.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und an das Vereinsvermögen. Eine Beitragsrückerstattung für angefangene Zeiträume erfolgt nicht. Ausstehende Forderungen des Vereins bleiben erhalten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Veranstaltungsleiter,
 - f) Pressewart.
 - g) Betreuer der Vereinswebsite
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende soll jedoch nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende an der Amtsausübung verhindert ist, der Schatzmeister wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
4. Der gesetzliche Vorstand bildet zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Gesamtvorstand – in dieser Satzung als „Vorstand“ bezeichnet. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm Satzung und Mitgliederversammlung übertragen. Er verfügt über die Einnahmen und das Vermögen des Vereins mit der Massgabe, beides wirtschaftlich zu verwalten. Der Mitgliederversammlung ist Rechenschaft über seine Tätigkeit zu geben. Bei ihrer Tätigkeit ist es den einzelnen Vorstandsmitgliedern gestattet, die in ihr Sachgebiet fallenden laufenden Vereinsgeschäfte allein und eigenverantwortlich zu erledigen (Ressortprinzip). Die grundsätzlichen Entscheidungen über die Geschäftsführung des Vereins bleiben dem gesamten Vorstand vorbehalten.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister schriftlich, fernmündlich, per Fax oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens fünf Werktagen einzuhalten. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, telefonischer oder elektronischer Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und

Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Der Ausschluss eines Mitgliedes darf jedoch nicht im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden.

6. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäß einberufener Vorstandssitzung beschlussfähig, sofern mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind; darunter muss ein gesetzliches Vorstandsmitglied sein.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Abwesenheit – des 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters den Ausschlag. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Schriftführer oder einer in der Sitzung zum Protokollführer bestellten Person zu unterzeichnen ist.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der laufenden Amtsperiode vom Restvorstand ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen. Handelt es sich um einen gesetzlichen Vorstand, ist die Bestellung beim Vereinsregister anzumelden.
9. Der Vorstand kann für weitere ständige Aufgaben Fachstellenleiter beauftragen.
10. Der Vorstand kann zu bestimmten Anlässen Ausschüsse für eine bestimmte Aufgabe/Zeit einberufen.

§ 8 Fachstellenleiter

1. Der Fachstellenleiter nimmt das ihm übertragene Aufgabengebiet selbstständig wahr. Er ist dem Vorstand zur regelmäßigen Rechenschaft verpflichtet.
2. Bei gemeinsamen Sitzungen (Vorstand und Fachstellenleiter) sind die Fachstellenleiter in Fragen, die ihr Ressort betreffen, stimmberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal des Jahres durchzuführen. Der Termin und voraussichtliche Versammlungsort sollte den Mitgliedern nach Möglichkeit etwa drei Monate vorher bekanntgegeben werden. Die Einladungsfrist für ordentliche Mitgliederversammlungen beträgt mindestens einen Monat.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB). Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. (§ 37 Abs. 1 BGB). Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt mindestens 14 Tage. Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt nur die mit der Einladung und Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Weitere Anträge können nicht gestellt werden.
3. Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand festgesetzt. Es sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand in der Reihenfolge des § 7 Abs. 2 der Satzung. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder Beitragserhöhung sind jedoch mindestens 5 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten, damit sie den Mitgliedern mit der Tagesordnung innerhalb der Einladungsfrist zugeleitet werden können.
5. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers,
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister. Bei Wahlen wählt die Versammlung zuvor einen Wahlleiter.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder – auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern – geheim.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Satzungsänderungen (§ 11) und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (§ 12) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
9. Bei Stimmgleichheit
 - werden Wahlen durch das Los entschieden,
 - ist ein Antrag abgelehnt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist im mitgliederinternen Teil der Homepage zu veröffentlichen. Mitgliedern, die über keinen Internetzugang verfügen, wird es auf Antrag zugestellt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss einschließlich der Bücher und Belege. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Der Mitgliederversammlung ist zu berichten.
3. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet, wann der Verein aufgelöst werden soll und über die Verwendung des Vereinsvermögens.
Dazu ist einfache Mehrheit erforderlich. Bei Nichteinigung über das Vereinsvermögen darf es ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werden.

§ 14 Schlussbestimmung / Inkrafttreten

1. Diese Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. März 2024 in Siegburg beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.